

**Fotodokumentation - Wunde: Aktualisierte gesetzliche Bestimmungen**  
(Newsletter April 2005)

Röhling, Hans-Werner (Amtsrichter, Oberhausen)

Artikel in: HARTMANN WundForum 1/2005, S. 5-7

Originalartikel zu beziehen über:

[http://de.hartmann.info/active/PDF/DE/wundforum/wf105\\_a.pdf](http://de.hartmann.info/active/PDF/DE/wundforum/wf105_a.pdf)

Das am 06.08.2004 in Kraft getretene Reformgesetz vom 30.07.2004 regelt mit der gesetzlich eingefügten Norm des § 201 a Strafgesetzbuch den speziellen Bereich der fotografischen Abbildung, der bislang mit der generellen Vorschrift zum allgemeinen Schutz des Persönlichkeitsrechts nach § 203 StGB allgemein ohne spezifische Einzelregelung abgedeckt war.

Gesetzestext:

§ 201 a StGB

Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen Wer von einer Person, die sich in ... einem gegen Einblicke besonders geschütztem Raum befindet, unbefugt Bildaufnahmen herstellt oder überträgt und dadurch deren höchstpersönlichen Lebensbereich verletzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer eine durch eine Tat nach Absatz 1 hergestellte Bildaufnahme gebraucht und einem Dritten zugänglich macht.

Wer eine befugt hergestellte Bildaufnahme von einer anderen Person, die sich in ... einem gegen Einblicke besonders geschützten Raum befindet, wissentlich unbefugt einem Dritten unbefugt zugänglich macht und dadurch deren höchstpersönlichen Lebensbereich verletzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft.

Die Bildträger sowie Aufnahmebildgeräte ... können eingezogen werden ...

Der ambulante Patient im häuslichen Bereich befindet sich ebenso wie der stationär versorgte Mitbürger im Patientenzimmer, Eingriffs- oder Behandlungsraum, etc. "in einem gegen Einblicke besonders geschützten Raum". Die Zulässigkeit der Fotodokumentation wie jeder bildlichen Ablichtung des Patienten partiell oder in toto hängt dabei vom Prüfkriterium der Befugnis zu der speziellen Bildaufnahme ab. Da u. a. die individuelle Ausgestaltung eines Dekubitus dem "höchstpersönlichen Lebensbereich" des jeweiligen Patienten zuzurechnen ist, obliegt es auch seiner Entscheidung, der fotografischen Erfassung seiner Wunde zu therapeutischen und/oder dokumentarischen Zwecken zuzustimmen oder nicht. Ein dieser Vorgabe nicht entsprechendes Aktionsmanagement indiziert einen strafbewehrten Eingriff in den höchstpersönlichen Lebensbereich des betroffenen Patienten.

Weiterer Inhalt dieses Artikels:

- Rechtlich abgesichertes Handlungskonzept als Basis der Fotodokumentation
- Einsatz einer Fotodokumentation zur Schulung, Fort- und Weiterbildung
- "Unbefugte Fotodokumentation" ist wie "keine Dokumentation"